

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Gesprech des Oratorn vnd Juristen von Doctoris Vigelii Richterbuechlein

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

**Gesprech des Oratorn vnd
Juristen von Doctoris Vigelii
Richterbüchlein.**

ADRIANI JUNII

Medici emblemata.

Rabularum odium.

Grunnitum suis immundi cane pejus & angue
Indus Elephas invisum habet:
Obstrepentes rabulas, qui litibus omnia miscent,
Odisse par est Principem.

Zum Leser.

Wann du wilt wissen/ Leser gut/
Was sich der Rechner klagten thue
Über das Richterbüchlein klein/
So Vigelius ins gemein/
Hat aufgehen lassen vorm Jahr:
So merck aufs Gesprech. Fürwar/
Der Orator zeigts alles an/
Als ein ganz eisseriger Mann/
Dem mehr sein Nutz ist angelegn/
Dann daß man künft mit Rath begegn/
Der Langmierigkeit der Rechten/
Die alle Ständ gern abbrechen.

Dann

Dienstherd
Dreifte so
Iach offt W
Wie füglich
Vnd aus ei
Aufsicht a
Nichts Tret
Dord durch
Groß Lust
Viss solan
Derwegen
Daf in die
Dem Dran
Vnd dem V
Widder her
Dudmann
Sein Mitt
Sofinden
Die zu Se
Jhm siche
Wider der
So des G
Mit guen
Doch heb
Dey der d
Loblich de
Drinacher

Richterbüchlein.

83

Dan hierdurch viel Hader sich häufft
Dweil sie so langsam zum End laufft:
Auch oft Weiterung gebehet/
Wie täglich Erfahrung lehret :
Vnd aus einem Füncklein oft gros Feuer
Auffgeht/ auch ander Abenthewr:
Recht/Erew vnd Glaub ganz verschwinnens/
Dardurch alle Reich zerrinnen:
Groß Aufruhr vnd Zerrüttung kömpt/
Wiß solang das Reich gar abnitpt.
Derwegen nicht ohn Ursach ist/
Das in diesem Osprech der Jurist
Dem Dratorn begegnet frey/
Vnd dem Vigelio steht bey/
Welcher das Rechte mit ernsten Muhe
Wieder herstiro bringen thut.
Und wann schon bey den Dratorn
Sein Müh vnd Arbeit ist verlohrn:
So finden sich noch gute Leute/
Die zu Stewor der Gerechtigkeit
Ihm stehen bey: wie alhie ist
Wider den Redner der Jurist/
So des Dratorn Argument
Mit gurem Grund vnd Rechte ablehnt.
Doch lieber Leser nicht abgehet/
Bey dir dieses Osprechs Urtheil stehe.
Läß dich des Redners pochen nichte
Ihr machen/vnd vernünftig richt.

Sij

Biel.

Vielleicht gibt Gott sein Segen dir/
Dass du hilfst wieder bringen für
Recht/Erew vnd Glaub in deinem Land/
Als dann wird seyn ein besser Stande
Dann gesund. Zwar all Welt voll Eist
Mit Unrecht übergeben ist.
Wann Türk'en nicht weiser Leut han
Von ihrem Rechten wissen/dann
Unsre Dratoren seyn Fürvorr
Das Türk'isch Reich wuchs nicht so hat.
Aber hör zu/der Redner ist
Schon hic/vnd bin ihm der Jurist.

ORATOR.

Go der Teuffel nicht hinkommen kan / da
schickt er seine Gesandten hin.

Jurist. Warumb erzürnet sich der
Herr über das klein Büchlein?

Orator. Warumb erzürnet sich der Münch
über das Evangelium?

Jurist. Dieweil ihme die Bawrin kein Käf
mehr geben wollen. Dessen aber habt ihr Dratoren
euch nicht zu befahren. Wann schon der Richter
lerne/wie von Sachen zu urtheilen / muss man
nicht desto weniger Dratoren gebrauchen die Sa-
chen vorzutragen / vnd dieselbige beydersseits ill
disputirn.

Orator. Du redest von Sachen / wie du es
verste

verstehest. Zugund seyn wir nicht allein Redner vnd Vorsprecher sondern auch Richter mit : was wir schwäzen vnd d. sputiren / das ist rechte.

Jurist. Wie könig ihr aber mit gutem Gewissen Richter seyn / wann ihr prima judicandi principia nicht verstehet ?

Orator. Hahaha. Unser Altvater Cicero schreibt : Plura multò homines judicant odio, aut amore, aut cupiditate, aut iracundiā, aut dolore, aut lætitia, aut spe, aut timore, aut errore , aut aliquā permotione mentis, quām veritate, aut præscripto, aut juris normā aliquā, aut judicii formulā, aut legibus. Das seyn Ciceronis Wort / die wirstu wol bleiben lassen.

Jurist. Ich gestehe solches. Aber wann Cicero ein perfectum judicem beschrieben hettie / wie er ein perfectum Oratorem beschrieben hat ; würde er zweifels ohne einen solchen Richter nicht beschrieben haben. Dann wo solche Richter seyn / da kan das Regiment nicht lang bestehen.

Orator. Non cum perfectis vivitus. Mundus vult decipi.

Jurist. Es ist war. Aber man muß nicht gar von der gemeinen Vernunft irr gehen.

Orator. Was sagstu von der gemeinen Vernunft ? Hochgelehrten gebührt hoher Verstand. Die gemeine Vernunft gebührt dem schlechten gemeinen Pösel.

F III

Jurist.

Jurist. Hochgelehrten gehürt das Recht zu wissen vnd aufzulegen / die vorfallende streitige Sachen darnach zu richten. Wann sie hierzu die gemeine Vernunft nicht brauchen seyn sie nicht Hochgelehrte sondern Hochverehrte zu achten.

Orator. Was nennest du die gemeine Ver-
nunft?

Jurist. Was nennet Doctor Vigilius in
dem Richterbüchlein prima judicandi prin-
cipia?

Orator. Ich mags nicht lesen.

Jurist. Ich will es dem Herrn sagen.
Dass ein jede Sache / daraus geflagt / excipirt,
repliciert vnd duplicirt wird / nichts anders sey /
dann ein Argument oder Ursach dessen / so in
der Klag / Exception, Replik oder Duplick be-
gehret worden. Und das derwegen von der Klag /
Exception, Replik vnd Duplick nicht besser zu
urtheilen / dann so sie in ein Argumentationform
bracht werd. Dass auch nicht anders / dann ne-
gando aut distinguendo vom Gegenthell dar-
auff geantwortet werden möge. Dass der Krieg
nicht distinguendo, sondern allein negando be-
festigt werde / daraus dem Richter status cauze
offenbar wird. Dass der Richter in rechtlichen
Fragen nach dem gewissen Rechten / vnd in den-
nen Fragen / so von der That oder Geschichte be-
scheiden / seinem besten Verstand vnd Gurdünken
nach urtheilen solle.

Orat.

Orator. E
schein?

Jurist. Es
das befehlende
Vernunft / q
eroeder) a
mos: ad qua
tui, sed im

Orator.
nunst nich

Jurist.
chen / wann
replicie ren
cauze / da

Orator.
es nicht me
werde.

Jurist.
Orator.
spurten der

Jurist.
vnd ist der
ption, Na
des cauze
einen gewi

Orator.
Mercurial

Orator. Siches Sachen / wo siehet das geschrieben ?

Jurist. Es schreiber vnd lehret uns nicht allein das beschriebne Recht / sondern auch die gemeine Vernunft / quam ex natura ipsa (wie ewer Cicero redet) arriputimus , hausimus , expressimus : ad quam non docti , sed facti : non instituti , sed imbuti sumus .

Orator. Ich bedarf solcher gemeinen Vernunft nicht / vnd kan doch von Sachen urtheilen .

Jurist. Wie urtheilt aber der Herr von Saachen / wann er nicht sicher was gelagt / excipit , replicirt vnd duplicit worden ; vnd was status cause sey / darauff die Sache beruhet ?

Orator. Das wil ich dir sagen . Doch du mußt es nicht melden / daß die Kunst nicht offenbar werde .

Jurist. Promitto silentium .

Orator. Ich figurir Casum ex actis , vnd disputatione denselbigen pro & contra .

Jurist. Disputirn vnd urtheilen ist zweyerley : vnd ist der casus das rotum , daraus Klag / Exception , Replick vnd Duplick genommen wird / welches caularum argumenta seyn / so endlich auff einen gewissen statum auslauffen vnd beruhen .

Orator. Status est statua .

Jurist. Der Herr redet recht . Status ist statua Mercurialis , welche den Weg im urtheilen setzt :

F i u i s g e t :

gee: Dahin dem Richter voenemisch zu sehen geblieb: demnach auf den Beweis/welcher daranach dirigirt muß werden. Sonst ist das urtheiln ein vngewiß Ding.

Orator. Wannich den casum figurirt hab/
derselbig ist mir an statt des Status.

Jurist. Wann aber ein ander den casum anders figurirt/vnd ihr zween solt in der Sachen ein gewiß Urtheilsprechen/wie dann?

Orator. Dann dispuetirn wir gegen einander/
vnd ich las mir nichts nehmen.

Jurist. Wann aber der ander gleiches Kopffs ist/vnd ihme auch nichts nehmen leßt?

Orator. Dann gewinnt derjenige/so das leere Wort behaltet.

Jurist. Was sagen aber die Junckherrn dazu/ so darbey sîzen vnd Gericht halten / auch das Recht schluzen und handhaben sollen?

Orator. Die verstehen es nicht/sonst würden sie sagen/wir waren beyde Narren.

Jurist. Vielleicht aber gedencken sie dasselbige.

Orator. Gedanken seyn zollfrey. Aber die spitzigsten halten sie vor die winzigsten.

Jurist. Zu viel spitz sticht nicht / sagt man.
Und welche zu spizig im Rechten seyn / werden Sycophantæ (wie Menander schreibt:)
Summum enim jus summa injuria est. Der wegen kein redlicher Mann / so Trew und Glauhen

bren

hgn' zu halten bedacht / die Spiz des Rechten
disputirt. Bonæ fidei non congruit de apici-
bus juris disputare, sage Ulpianus. Wann sie
aber also/wie angezeigt/gegen einander disputir/
müss ihr doch auch ein gewissen statum haben/
davon ihr disputire.

Orator. Eine Zeit ist er gewiß/die ander vna-
gewiß.

Jurist. Wie könt ihr aber statum causa in ew-
rer Disputation observirn / wann ihr nicht auff
Klag / Antwort / Exception, Replick vnd Du-
plic schet / vnd was unter denselbigen streitig ist/
nicht gebet?

Orator. Wir streiten nicht eben in vnser Di-
spiration was die Parteien vnd ihre Anwälde
zuvor gesritten haben/ ne actum agamus: son-
dern (wie gesagt) wir figurirn den casum, darin
wir offi streitig werden/vnd streiten solches/dar-
auff weder die Parteien/noch ihre Anwälde ge-
dacht haben, juxta illud; ut quæ desunt advo-
catis partium, judex suppleat.

Jurist. Ich hab von dem Herrn verstanden/
dass ihr bisweilen gar keinen gewissen statum in
ewerm disputirn observirt: Wie kan aber das
seyn?

Orator. Wir bleiben in specie specialissi-
ma. Scis enim jus in causa positum esse.
Dann wil einer / der Beklagt sey / nach Gelegen-

F v

heit

Gesprech vom

heit der Sachen zu verdammen: der ander will er seyn nach Gelegenheit ledig zu sprechen. Hoc enim non habet statum (teste Quintiliano) Debes, non debo: ut sit quæstio: An debeat?

Jurist. Das ist war. Aber ich merck, daß ewer Urtheilen gar ein vngewiß Ding ist / gleich dem Würfelspiel: vnd wann ihr von der Parteyen vnd ihrer Anwältd disputiren vnd vorbringen disputire vnd gevirthelt habt; daß ihr eines andern Rechtes bedürfftet / welcher von ewer Disputation urtheile / vnd etwas gewisses daraus schließe. Es ist viel ein ander Ding/gegen einander disputirnt argumenta pro & contrā vorbringen: vnd von dem/so disputando vorbrachte worden. Disputare Oratorum est, judicare est Jurisconsultorum.

Orator. Wir Oratoren seyn auch Juristen.

Jurist. Ihr seyd auch Juristen. Aber das vngewiß Recht habt ihr fleissig studierte.

Orator. Derowegen können wir auch besser pro & contrā disputirn / dann ihr andere Juristen.

Jurist. Unser Jurisperdens so wir profitirn/ ist mehr im judicium / dann im disputirn gelegen.

Orator. Ich verstehe nicht was du sagst.

Jurist. Ich wils dem Herren deutlicher zu verstehen

schengaben.
jus cons. A
am End vnd
Juristen E
sem ist er vng
nig / Prud
schaftl. gew.
Orator.
Jurist.
Und in dem
Orator.
Jurist.
der Jurist
ist sagt der
ben darauf
tirt das vng
rirt bender
solt / send
fang. Ein
sich auf so
piendo, re
vnd sagt/
pließ oder
gründet si
Orato
sicht an Tag
wenig als

stehen geben. Im singen höret man am end eu-
jus toni. Also erkennet man auch ins disputirn
am End vnd im schliessen ein Oratorn vnd ein
Juristen. Ein Orator disputirt alzeit / im schlie-
ßen ist er vngewiß. Ein Jurist aber disputire me-
nig/ (Prudentia enim non est loquax) vnd
schleust gewiß.

Orator. Auch in einer vngewissen Sachen?

Jurist. Ja auch in einer vngewissen Sachen/
Vnd in dem vngewissen Rechten.

Orator. Sed ex nihilo nihil fit.

Jurist. Derhalben dieweil es nichts ist/ sage
der Jurist / es sey nichts. Dieweil es vngewiß
ist sagt der Jurist / es sey vngewiß / vnd derhal-
ben darauff nichts zu geben. Ihr Oratorn dispu-
tirt das vngewiß Recht pro & contra, ponde-
riert beyderseits argumenta. Wann ihr schliessen
sole / seyd ihr eben so zweifelhaftig / als im An-
fang. Ein Jurist aber siher dahin/ welches Theil
sich auf solches vngewiß Recht agendo, exci-
piendo, replicando vel duplicando gründet:
vnd sagt/ auf eine solche Klag / Exception, Re-
plik oder Duplicie/ so auf ein vngewiß Recht ge-
gründet sey/sey nichts zu geben.

Orator. Hahahe/das hat ewer Vigellus new-
lich an Tag brachte. Zu vor habt ihr Juristen es so
wenig/ als wir Oratorn/ gewüst.

Jurist.

der andern
chen. Hoce
Quintiliand
lio: An de

nerd/ doch einer
si/ gleich dem
de Parteien
veränderungen di
eines andern

r Disputatio
is schlicht. Si
der disputatio
gen: umzu-
den. Dispu-
tationes Jurisconsul

ach Juristen
Aber das w
ert.
wie auch hof
re andere Ju

o wie profici
disputum geb
as du sag
mischer prae
sphen

Jurist. Vigelius hat dessen gute Ursachen aus den beschriebenen Rechten / so vor tausend vnd länger Jahren gewesen/vorbrachte. Der halben es nicht neu zu achten.

Orator. Jezund verstehe ich dich. Du meynst wir disputirn sine judicio.

Jurist. Sine judicio & cum affectu.

Orator. Aber Academicci seyn auch gelehrete Leut gewesen/welche allezeit disputirt haben/ doch nicht gewisses geschlossen.

Jurist. Von den Academicis habt ihr Dr. torn ewren Ursprung / wie die Juristen von den Stoicis.

Orator. Stoici würden zu unsern Zeiten vor Stocknarren gehalten / vnd alle alte Juristen wann sie zu unserer Zeit lebten.

Jurist. Es ist nicht ohne was der Herr sage/ Das sprizig vnd halbstarrig disputirn / so sine judicio & cum affectu summo beschicht ist so gar gemein worden / das man keinen zu unsern Zeiten gelehrt halter / er sey dann ein grosser Schwächer vnd unverschampter Streitkopff. Daher kompt es auch / das wir weder Religion noch Recht mehr gewiss haben / ja auch Medicina, Dialectica vnd andere freye Künste ganz ungewiss gemacht vnd in Zweifel gezogen werden. Sola eloquentia, imo & audacia & impudencia nostro tempore pro sapientia est: modesta pruden-

prudentia & justitia ludibrio haberur. Der wegen von vnser Zeit wol mag gesage werden das Salustius de Catilina schreibt: Multum loquentiae sapientiae parum. Es ist aber nicht darauf zu sehen / was zu unfern Zeiten hoch gehalten werde/ sondern was hoch gehalten werden soll. Dann das ist gewiss / daß in summo eloquentiae studio & disputandi pertinacia, so im Teutschland bey Menschen gedachten eingerissen/ prudentia & justicia welche ein Reich erhalten/ bey den Teutschen sehr gefallen. Daher man einer grossen Verenderung im Reich sich zu befahren hat: wie auch fast alle Zerrüttung vnd Aufruhr/ so sich zu unfern Zeiten im Reich vnd außerhalb dem Reich zugetragen/von den Oratoren/ welche sine judicio & cum summo affectu allzeit disputationi/ ihren Ursprung gewonnen.

Orator. Du röhrest die geistliche Oratoren/ welche nicht den Frieden / sondern das Schwere mit sich bringen: mit welchen wir weltliche nicht zu schaffen haben.

Jurist. Man hat auch Exempel von weltlichen Oratoren/so grosses Unglück gestiftet. Dann alle Krieg / so bey Menschen gewenken zwischen Hispanien vnd Frankreich gewesen / aus der Oratoren spitzigen disputum / darauf man nicht gewiss hat zu schliessen gewußt vnd darum die Parteyen beyderseits des Meichien verirrten/ erfo-

erstlich ihren Ursprung gehabt haben. Und würden die geistliche Oratoren nicht so viel Unruhe anrichten mögen / wann die weltliche Oratoren sich nicht zu ihnen schlägen.

Orator. Wir seyn principaliter Juristen / wie man vns auch nennen / per accidens seyn wir Oratoren.

Jurist. Wie könig ihr Juristen seyn / wann ihre prima judicandi principia nicht verstehen / vnd halten disputiren vnd vrtheilen gleich : disputirt allzeit / vnd seyd im schliessen vngewis ?

Orator. Muß man dann eben solche judicandi principia, so Vigilius in seinem Buch schreibt / im vrtheilen halten ? Ist sonst kein ander Weg von Sachen zu vrtheilen ?

Jurist. Der Weg / so der Herr zuvor hat angezeigt / ist vngewis / vnd gehört mehr zum disputiren / als zum vrtheilen. Richtigern / vnd gewissieren Weg kan man im vrtheilen nicht haben / dann Vigilius vns in dem Büchlein / darüber sich der Herr also erzürnet / gezeiget hat.

Orator. Läßt vns doch seine judicandi principia examiniren vnd disputiren. Wann ich realiter consultationem dagegen hab / wil ich mich personali gebrauchen / vnd elevando ac deridendo dir begeanen.

Jurist. Solche disputationes nennet man zu Griechisch Sycophantas, mit welchen ich mich nicht einlaße zu disputiren.

Orat.

Orator. Nun ich wils gnädig machen / die weis wir allein seyn. Sonst bey den Leuten/ quorum mancipia sumus, wolt ich dir nichts vngesadest passirn lassen/wann schon Vigelius auf dir sitze.

Er schreibt: Ein jede Sach / daraus geflaget excipit, replicirt vnd duplicit werde/ seyn nicht anders/dann ein Argument. Zu vor aber hast du gesagt / dasz die Klag / Exception, Replick vnd Duplick aus dem casu genommen werde. Ist dann casus vnd argumentum ein Ding?

Jurist. Nein. Sondern casus & argumentum actionis, exceptionis, replicationis & duplicationis haben einen solchen Unterscheid/wie ein Hauss vnd die Wand darin.

Orator. Eine grobe Gleichniß von einem subtilen Juristen.

Jurist. Argumentum actionis ist ein Stück des casus : also auch argumentum exceptio- nis, replicationis & duplicationis ist ein Stück von dem casu. Als wie Vigelius fest im ersten Exempel obberührtes Bichleins. Ein Vater verheyrath seine Tochter / und gibt ihr dotis nomine mit vierhundert Gulden / mit dem Ding / wann sie die Tochter innerhalb zweyern Jahren sonder Leibserben abstürbe / dasz alsdann solche vierhundert Gulden wiederumb auf den Vater vnd dessen Erben zurück fallen solten. Die Hoch-

Hochzeit wird gehalten acht Monat nach der Eheberedung. Demnach stirbt die Tochter ohne Leibserben / nach dem sie ein Jahr vnd sieben Monat im Ehestand gelebt hat. Dieses ist der casus, daraus der Vater klagt / der Tochterman excipit, der Vater replicirt &c. Der Vater setzt pro causa agendi: Es sey in der Eheberedung abgeredt vnd versprochen worden / wann seine Tochter in stehender Ehe ohne Leibserben abstürbe / daß alsdann der Tochtermann ihme die vierhundert Gülden Mitgriffst wieder vmb entrichten solte. Solches ist ein Argument oder Ursach der Klagen / darmit der Vater unverstehet zu beweisen / daß ihm der beklagte Tochterman 400. Gülden schuldig sey. Also bringt der beklagte Tochterman aus demselbigen casu ein Argument oder Ursach seiner Exception vor / neinlich dieses: Die Zusag/daraus geflagt worden/sey mit solcher condition beschein / wann Klägers Tochter innerhalb zweyer Jahren mit todt abgiengt: welches nicht beschein. Daher Beklagter seine Exception inferrirt vnd zu beweisen untersteht / daß er von angestellter Klagen zu erledigen sey. Also sage der Vater auch replicando, daß seine Tochter über ein Jahr vnd sieben Monat nicht im Ehestand gelebt habe. Darmit er die vorgeschrückte des Beklagten Exception zu hindertreiben unverstehet/ vnd zu be-

Menat nach die Tochter ih
Jahr vnd sich
Dieses ist der Tochter
i sec. Der Ehe
sen in der Ehe
 worden / an
Ehe ohne Leb
der Vogtmeier
Möglichst viele
es. Ist ein Ley
 / darmit da ihme daselbst
 huldig in Mo
n aus derselbig
ach seiner Ehe
Die Zusag das
condition be
innehalt zwis
ches nicht be
ception infor
z er von ange
Iso sagt der Z
Tochter wie e
t im Ehestand
hause des Ehem
n unterschreibe
juw

zu beweisen / das solche in gegenwärtigem Fall
nicht statt habe / sondern das derselben vngan
sehen nach gethaner Klage zu sprechen sey. Ver
steht der Herr das erst Principium judicandi?

Orator. Ich verstehe es wol / vnd merck / daß
im vrtheilen auf solche beiderseits Argument / so
aus dem casu gezogen / vnd nicht auf den casum
zu sehen / auf daß man hierdurch ad statum cau
sa kommen möge. Wozu dienet es aber / daß man
den casum figurirt?

Jurist. Das Advocaten vnd Procuratoren ar
gumenta heraus nehmen mögen ad agendas &
defendendas causas. Auch diejenige / so con
silia schreiben / pflegen den casum zu figurirn /
daraus sie Argument ihres consilii ziehen / Ha
der und Bantz darmit zu stercken vnd zu häusfen.

Orator. Der Vigilius führet aber ein schule
rische Practick ein / daß man solche Argumente
kurz / wie auf Schulen / vorbringen sollte.

Jurist. Das hat der Herr in seinem Richter
büchlein nicht gelesen / daß man solche Argumente
kurz / wie auf Schulen geschrift / vorbringen sol
le : Sondern erschreibt / daß solche Argumente so
von Parteien vnd ihren Anwälten weitläufig
vorbrachte worden / der Richter im vrtheilen kurz
summirn solle / auf daß et genus actionis, exce
ptionis, replicationis & duplicationis desso
besser erkennen möge.

G

Ora-

Orator. Das Vigelius schreibt: Es sey von den Klägen Exception, Replick vnd Duplick nicht besser zu vrtheilen / dann so sie in ein Argumentationiform bracht werde / das kan ein jeder Bauer. Ein Dorffschultheis kan ein Syllogismus machen / also: Der Beklagter hat Klägern vierhundere Gulden zugesagt: deshalb ist er ihm vierhundere Gulden zu bezahlen schuldig. So schlecht geht es einem hochgelehrten Doctor von Sachen nicht zu vrtheilen.

Jurist. Wie aber vermeint der Herr / dass ein hochgelehrter Doctor von solchen Argumenten besser vrtheilen möge.

Orator. Er muss es etwas weitsichtiger ausschreiben und coloriren / also: Nach dem Beklagter in der Ehevertrag Klägern Inhalts Brief vnd Siegel versprochen vnd zugelagt / die vierhundere Gulden / so er mit Klägers Tochter in dorem bekommen / Klägern oder dessen Erben wieder zu geben / man Klägers Tochter in sterhender Ehe ohne Leibserben absterben würde: vnd aber die Tochter nunmehr ohne Leibserben in sterhender Ehe verstorben: Also ist Beklagter auf Klägers begehen ihm die vierhundere Gulden Mungiss wieder zu geben vnd zu bezahlen schuldig. Sonst were es ganz unbillig / dass Kläger seiner Tochter durch den tödtlichen Abfall beraubet werden / vnd auch wider gehane Zugag der 400. Gulde: Mungiss entzähnen solte.

Jurist,

Jurist. Das heift perorirn, nicht judicirn: welches summa ist: Reus promisit, ergo solvit. Der Beklagte hasz zugesagt / der halben ist ers zu halten schuldig. Daraus das genus actionis auch besser als aus dem langen Geschwätz zunehmen.

Orator. In unsern Gerichten/ vermöge dem Päpstischen Rechten/achter man aufstern genus actionis.

Jurist. Das Päpstische Recht wil/ daß nische nobleg sey nomen actionis in libello zu exprimiri. Daraus folget nicht/ daß man genus actionis im vrtheilen nicht sole in acht haben. Dann daran viel gelegen / vnd welcher genus actionis nicht verstehtet / is ignorat jus, in quo versatur, der verstehe das Recht nicht / darin er versirt: welches dem Oratorm Servio Sulpicio schmehlich vorgeworffen. Dardurch er auch bewogen / daß er relicto eloquentia studio sich ad Jurisprudentiam begeben hat.

Orator. Dierweil ein solcher Nutz aus dem kurzen Argumentirn zu schöpfen/ solten wol die Dorffschultheit besser vnd gewisser von Sachen vrtheilen / als wir hochgelehrte Oratoren mit unserm langen Geschwätz.

Jurist. In der Maß zu vrtheilen sollen letzten Unterscheid Hochzeihre vnd Dorffschultheissen brauchen / gleich wie auch im Rechten.

Sij

Der

Gesprech vom

Der Dorffschulteß sagt im Rechten: drey mal
drey seynd neun. Wann der Hochgelerne wolt
sagen: drey mal drey seynd achzehen / würde er
sich weit versteigen.

Orator. Wir seyn aber des langen Geschwätz
gewohnet/das hangt uns auch im richen vnd vr-
theilen nach / das wir nicht mit kurzen Worten
aufsprechen können / was weitläufig vorbrachte
worden. Ja unsere eigene Oration wissen wir
nicht kurz zu summarin.

Jurist. At ejusdem artis est, breviter & co-
piose dicere.

Orator. Nun weiter. Die ersten zwey judi-
candi principia laß ich zimlicher massen passirn.
Das dritte aber / darin Vigelius vorgibt/als daß
nicht anders auf die fürbrachte Klage / Excep-
tion, Replick vnd Duplicl vom Gegenthil könne
geantwortet werden/dann negando aut distin-
guendo, kan ich keineswegs passirn lassen. Das
ist wider Bartolum vnd alle Rechtsgelehrten/
wider das Jus Canonicum , Ja wider die
Rechtes Ordnung vnd gemeinen Brauch aller
Practicanten. Und schreibt Bartolus, daß auf
die vorbrachte Artikel geantwortet werden mö-
gen/daß sie juris seyen: item facti alieni, imper-
tinentes, repugnantes, obscuri, impliciti, ju-
ri & naturæ contrarii, Welche Antwort auch
den Päbstischen Rechten vnd Rechtes Ordnung
gemeß

gemeß ist vnd wird auch in stetigem Brauch gehalten. Derwegen auch anders dann negando aut distinguendo auf die vorbrachte Klage/exception, Replick vnd Duplick geantwortet werden mag Vigelius schreib gleich was er wolle.

Jurist. Welcher sagt / daß die Artikel juris seyen/item facti alieni, impertinentes &c. antwortet nicht auf die Artikel / sondern sagt / er sey aus solchen Ursachen darauff zu antworten nicht schuldig. Nun ist es viel ein anders / auf die einbrachte Artikel / Klage / Exception / Replick vnd Duplick antworten / dann sagen / daß man darauff zu antworten nicht schuldig sey. Wann der Beklagte excipiendo vorschlägt / daß die Klag inept, vngewiß oder zu früh angestellt / oder der gleichen ausschließbischen Exception gebraucht / antwortet er nicht auf die einbrachte Klage / sondern sagt / er sey noch zur Zeit darauff zu antworten nicht schuldig. Welcher Antwort dann auch Vigelius in der vierdten Regel seines Richterbüchleins gedenk / da er schreibt : es seyen dreyerley Antwort / derer Beklagter sich behelfen könne. Daraus folget nicht / daß anders dann negando aut distinguendo auf die einbrachte Klage/Exception, Replick vnd Duplick geantwortet werden möge.

Orator. Aber der Beklagte / so des Klägers Artikel sagt impertinentes , repugnantes ,

G 3

obscu-

obscuros &c. & ob id non responsales, antwortet nichts desto weniger auf die einbrachte Klage.

Jurist. Worzu dient es aber / daß der Beklagte gegen die Artikel excipit / daß er darauff zu antworten nicht schuldig seyn / vnd antwortet nichedesto weniger auf die Klage ?

Orator. Dass er nichts gewisses auf die Klage antworte / vnd also den Kläger eludir, auch die Sachen aufhalte. Ich wil ein Exempel sezen. Es bringt einer klagend vor :

Ersstlich / daß im Leben gewesen einer mit Namen Titius.

Zum andern / daß Kläger demselbigen Titio hundert Gulden geliehen.

Zum dritten / daß Beklagter des Titii Erb seyn.

Zum vierden / daß derwegen Beklagter berührte hundert Gulden geliehen. Gelds Klägern zu bezahlen schuldig.

Den ersten Artikel glaubt Beklagter wahr seyn.

Den andern sagt er facti alieni, darauf er zu antworten nicht schuldig seyn.

Den dritten glaubt war.

Den vierden glaubt nicht war.

In dieser Antwort hat der Beklagte den andern Artikel weder verneint / noch gesstanden.

- 110 -

Bleibt

Wicht derwegen der Artikel in suspenso; und
kan Kläger nicht sagen / daß er vom Beflagten
gerichtlich gestanden/noch daß er temere negirt
worden.

Jurist. In einem solchen Artikel aber steht
der Grund der Klage/darauf billich per verbum
Credit vel Non credit soll geantwortet werden
seyn/dass man spüren koint / ob die Klag streitig
oder nicht.

Orator. Die Klage ist doch streitig/in dem vier
terte Artikel vom Beflagten nicht gestanden
worden.

Jurist. Der vierde Artikel ist Illativus; darum
statut causa nicht seyn kan / wie der Herr hiebe
vor ex Quintiliano selbst bekent hat.

Orator. Wir sehen auf keinen statut. Son-
dern muss der Kläger seine Klag beweisen/der Be-
klagte seine Exception; der Kläger sein Replick/
und der Beklagte sein Duplick / wie dasselbig an-
drücklich im Rechten verschen.

Jurist. Solches ist im Rechten verschen / so-
fern die Klag/Exception; Replick oder Duplick
streitig ist. Wann sie aber nicht streitig seyn/be-
wiesen sie keines Beweis.

Orator. Alle Klagen / Exception; Replick
und Duplick seyn in unsern Gerichten streitig.
Es geschehet kein Theil dem andern seines An-
bens.

Jurist. Wie können sie aber streitig seyn / wann vom Gegenthel nichts gewisses darauff geantworret wird / vnd dasjenige / so darin vorbrachte nicht ausdrücklich verneint worden.

Orator. Wann schon dasjenige / so erstlich vorbrachte / nicht ausdrücklich verneint worden : wird doch dasjenige / so daraus inferirt ist / ausdrücklich verneine.

Jurist. Solches verneinen mache weder die Klag/noch Exception, noch Replick/noch Duplice streitig / wie der Herr zuvor aus dem Quintiliano recht gesagt hat, welcher unter andern also schreibt: Status non est tale: Habeo jus actionis. Non habes: ut sit quæstio: An habeat? & inde status. Accipiat enim actionem, necne, ad eventum pertinet, non ad causam, & ad id, quod pronunciat judex, non ad id, propter quod pronunciat. Hoc illi simile est: Punierendus es. Non sum. Videbit judex, an punierendus sit? Sed non hic erit quæstio, nec hic status. Ubi ergo? Punierendus es, hominem occidisti: Non occidi, an occiderit? Similiter, Non recte agis, Recte ago: non habet statum. Ubi est ergo? Non recte agis ignominiosus: queritur an ignominiosus sit, aut an agere ignominiosos liceat? Et quæstio est, & status. Das seyn Quintilianis Worte.

Orator. Der Quintilianus soll auch wol mit der

der Vigelianischen Rezeren beschmeist gewesen seyn. Aber was sagstu zu der Reichsordnung/ darin ausdrücklich versehen/daz eine jede Partey oder ihr Anwältd auf alle des Gegeneheis Articel / so nicht juris, sondern facti , durch das Wort Glaub oder nicht Glaub war seyn / ohne Anhang antworten solle. Sol nun durch Ja oder Nein ohne Anhang schlecht geantwortet werden / wird solche Antwort / so in distinguendo stehet/ganz verworffen / vnd kan nicht anders auf die einbrachte Klage / Exception. Replick vnd Duplick / dann affirmando aut negando, nicht (wie Vigelius schreibt) negando aut distinguendo geantwortet werden.

Jurist. Des Reichs Ordnung ist des Vigelii Angeben dieses Falls nicht zugegen. Daz ein jeder auf des Gegeneheis vorbrachte Artikel vnd Argument durch das Wort Glaub oder nicht Glaub war seyn/ohne Anhang antworten sol: ist dahin zu verstehen / dass ein jeder strack vnd aufrichtige Antwort geben sol/ daraus abzunehmen/ ob die Sach / daraus geflagt/ excipit, replicat oder duplicat worden / streitig sey / oder nicht: vnd dass der Gegeneheil durch ungewisse Antwore nicht eludirt werde. Dass aber der Antworter/ so des Gegeneheis Artikel oder Argument war glaubt/fich keiner Distinction, so er excipiendo vorschütze / gebrauchen sol / ist solcher Ordnung

G v

Will

Will oder Meynung nie gewesen: & qui affirmando responderet, eum distinguendo se defendere, aut causa cadere est necesse. Und wann das zwar/quod cuilibet in sua arte sic credendum, item quod jus civile non possit tollere jus naturale: so bleibt das principium judicandi auch / so Vigelius gesetz hat / das auff des Gegenthels Argument nicht anders / dann negando aut distinguendo geantworthe werden moeg. Dann das ist aller Dialecticorum einheitliche Meynung / omnem argumentationem solvi aut negando eo, quod est propositionum, aut distinguendo.

Orator. So sag ich dagegen / Wann das was ist/were vnser Practick ein grosser Error. Der wegen kan ichs weber dir noch dem Vigelio passirn lassen/eben so wenig als das/ so Vigelius schreibt/ in einer jeden Sachen seyen ein oder zween Articlek streitig/ darauff die ganze Haupsach beruhe. Daraus wol abzunehmen/das er der Practick nie erfahren ist. Dann wann der Klagere seine Klag in 40.oder mehr Articleln(wie oft geschickt) vorbringe/ und der Beklagte auf einen jeden Artikel durch das Wort Glaub oder nicht Glaub wahr seyn/antwortet/ auch 40. oder mehr Defensional Articlel dagegen einbringe / darauff gleichfalls der Klagere antwortet: werden oftzo oder mehr Articlel beydersseits freitig/ Darauff die Sach beruhet:

ruhet: zugeschweigen, daß wenig der Zeugen vnd
derer Auftrag / auch anders Beweis viel Streits
vorselle / welches alles in einem oder zweyhen Arti-
ekeln sich nicht leß begreissen.

Jurist. Das Vigelius solcher Practick nicht
vngeschehen sey / ist auf seinem Richterbüchlein
zu spüren / darinn er also schreibt: Oftmals
nach vielgehabter Mühe / solche Fragen / darauff
die ganze Haupsach beruhet / dem Richter ver-
borgen: sonderlich wo der Kläger (wie an vielen
Gerichten der Brauch) seine Klage mit dreysig/
vierklig vnd mehr Artickeln einbringt / der Be-
klage auf einen jeden Artikel antwortet: Dem-
nach dreysig vnd mehr Defensionalartikel über-
gibt / darauf der Kläger gleichfalls Antwort
gibt: beyde Theil über vorige Artikel noch addi-
tionales einbringen / darauf dann der Beweis
folgt/ auch exceptiones, replica, duplia &c.
Welches in solchen disputationibus der Haupt-
punkt oder Artikel sey / darinn die ganze Sach
beruhe: ist schwerlich zu spüren / wie auch ihne die
Advocaten selbst nicht wissen ic. Auch schreibt
Doctor Vigelius im selbigen Büchlein ferner
in der siebenden Regel: Daz im Anfang des Ge-
richts / da der streitig Haupuartikel dem Rich-
ter noch verborgen / Klag vnd Exception
Artickelsweis vorbrachte / vnd vom Gegentheil
darauff singulariter singularis geantwortet
wird:

wird: ist den alten Juristen / Rhetoribus vnd Dialecticis ein unerhört Ding gewesen / vnd mehr zu Verwirrung vnd Verlengerung / dann zu Besförderung der Sachen gereiche. Derwegen nicht sonder groß Ursachen der Churfürst zu Sachsen solch articulirt Libell in seinen Gerichten / auch im Fall der Gegenheit darmit zu fieden were/ gänzlich verboten vnd abgeschafft.

Orator. Vigilius schreibt wie sein Brauch ist / vnd erstreckt sich des Churfürsten zu Sachsen Ordnung nicht weiter / dann sein Land ist. Wir behalten unsren Brauch/ welchen auch das Päbisch Recht / vnd alle Rechtsgelehrten / ja Chur- vnd Fürsten / auch andere Stände des Reichs bewillige haben.

Jurist. Wann Reyser / Chur- vnd Fürsten/ auch andere Stände des Reichs ihre Ordnung dieses Puncten halben zu handhaben gemeint/ berathschlagen sie auff ihren Reichstagen vergebens/ wie die Langwierigkeit der Rechten/ darüber allenthalben im Reich grosse Klage / begegnet werden möge. Dann daß den Sachen förderlich soll abgeholfen werden/ vnd doch nicht der Krieg befestige/ oder auff statum causa im Handel gesehen/ sondern durch viel articuliren/ vnd singulirer singulis respondiren derselbig mehr involvirt soll werden/ ist nicht möglich.

Orator. Siehe mit zu/ was du redest: die Herren

ren

ten lassen nichen mit sich scherzen. Dagegen Keyser / Chur- und Fürsten / auch andere Stände des Reichs mit ihren hochgelehrten Räthen keinen Rath ernecken mögen / das wirstu oder dein Vigelius nicht abschaffen können.

Jurist. Sæpè etiam holitor valde opportuna locutus.

Orator. Ja wir Hochgelehrten lassen uns keinen Holitorn vorgreissen / wann schon den rechthängigen Sachen nimmermehr solt abgeholfen werden. Auch ist ihme Vigelius hierinn selbst zugegen. Er wil die articulire Klagen und Exception nicht gestatten: und schreibt doch es gebühre einem jeden Richter in Erfundigung des status causa oder des streitigen Hauptartikels erßlich auff die Klag zu sehn: demnach auff des Beklagten Exception: hiernechst auff die Replick / Duplick / und also fortan / so lang biß ein Artikel vorfelle / welcher von beyden Theilen gestritten wird / darin lis contestaret und der Krieg befestigt. Das seyn des Vigelii Wort. Wie kan aber ein Artikel vorfallen / welcher von beyden Theilen gestritten wird / wann die Klag / Exception / Replick und Duplick nichen Artikels weiss vorbracht / noch singulariter singulis von Gegentheil geantwortet worden? non entis enim nullæ sunt qualitates. Wie bestehest du allhit mit deinem Vigelio?

Jurist.

Jurist. Wol mein Herr. Damit ob schott me der Klag noch exception, Replick noch Duplicl Articellsweis vorbracht worden : gebührt doch dem Richter solche Argument (wie zuvor gesage) in ein Argumentationsform zweyer oder dreyer Artikel kürzlich zusammen zu ziehen / dieselbige dem Gegenthil vorzuhalten / vnd dessen Antwort darauf anzuhören : wie Vigelius solches alles von der Kriegsbefestigung deutlich vnd wol beschrieben.

Orator. Ich mag von des Vigelii Kriegsbefestigung nicht hören. Wir lassen uns an kein gewissen statum binden / sondern disputirn die Sachen pro & contra, wie zuvor gesage.

Jurist. Ihr gesteht aber das litis contestatio oder Kriegsbefestigung fundamentum judicii seyn?

Orator. In alle wege / aber wie wir litem contestiren, oder den Krieg befestigen / nemlich mit diesen Worten : Ich bin animo litem contestandi der Klag / inmassen die vorbrachte / nicht geständig . hiet mich darvon zu absolvirn.

Jurist. Ein herlich fundamentum judicii. Was kan aber der Richter daraus abnehmen?

Orator. Lass uns die vbtigen judicandi principia examiniren. Vigelius setzt in denen Fragen / so vom Rechten beschehen / sol der

Richter

Dann ob schon Richter nicht seinem Gurdünken folgen / sondern auff gewisse Sazungen / Ordnungen vnd Gewonheit sehen. Wann aber kein gewiss Sazung / Ordnung noch Gewonheit vorhanden / wie dann?

Jurist. Dann ist wider das Theil / welches die rechtliche Fragen mit seiner Klag / Exception, Replick oder Duplicl verursacht hat / zu erkennen : Dieweil die Verwirrung ihme zugezogen / vnd er das jentge / so ihm zu beweisen obligt / nich gnußam bewiesen : wie solches D. Vigelius in seinem Richterbüchlein und angehengtem Zusatz weitersetzig hat aufgeführt.

Orator. Es geführt aber dem Richter die Billigkeit zu ermessen / vnd darnach zu sprechen.

Jurist. Sazungen / Ordnungen und Gewohnheiten seyn auch billich.

Orator. Nicht alle : dann etliche ganz unbilllich seyn. Und wann sie schon vor sich billich waren / seyn sie doch oft nach Gelegenheit der Sachen sehr unbilllich.

Jurist. In ordinarien Sachen hat der Richter ein gemessnen Befehl / daraus er nicht schreien darf / noch nach seinem Gurdünken die Billigkeit erkennen : sondern ist an das Recht / wann es schon etwas unbillig anzusehen / verbunden. Aber in extraordinarien Sachen hat der Richter vollen Gewalte zu sprechen / was ihm nach Gelegenheit

heis

heit der Sachen am billichsten dünkt seyn: Wie dasselbige D. Vigelius weiter hat aufgeführt vnd bewiesen.

Orator. Hodie omnes causæ sunt extraordinariæ, per l. Actio negotiorum. & ibi gloss. s. de negotiis gestis. Derhalben kan in allen Sachen der Richter seinem Ermessen vnd Gutdünken nachgehen.

Jurist. Die bemalte Gloss sagt: quod omnes actiones hodie extra ordinem juris, id est, extra antiqua solennitatem proponantur. Daraus nicht inferirt kan werden, ob schon formulæ juris antiqui & aliae solennitates in impetrantis & proponendis actionib. seyen auffgehaben, daß dadurch das ganze Recht auffgehaben sey, und die Richter voller Gewalt gegeben zu sprechen was ihne gut dünkt seyn. Sonst würden Sitzungen vnd Ordnungen vergebens auffgerichtet: und stünde in des Richters Gutdünken / ob dieser Mantel mein oder des Herrn were.

Orator. Seyn doch viel Sitzungen vnd Ordnungen von Zeugen/Instrumenten vnd andern dergleichen Beweis / so in denen Fragen/welche von der That oder Geschicht beschehen / vgeschrieben. Nicht desto weniger schreibt Vigelius, daß solche Fragen in des Richters ermessene vnd Gutdünken stehen/darin der Richter an kein beschrieben Recht gebunden. Was sagstu darzu?

Jurist.

Jurist. Solche Sazungen vnd Ordnungen/ so von dem Beweß in denen Fragen / welche von der That oder Geschicht beschehen / werden vorgeschrieben/seyn gleich einem vollkommenen Wefelch/so ein Herr: seinem Diener gibt / mit angehenger Instruktion oder Anleitung / was sich der Diener in diesem oder jenem Fall verhalten solle. Ich wil ein Exempel sezen: Ein Herr gibt seinem Obersten vollen Gewalt den Krieg nach seinem besten Verstand zu führen / das er den Feind schlagen möge : doch mit angehenger Instruktion oder Anleitung / das er sich aus seinem Vortheil nicht begebe/ daß er nicht leichtlich schlage/ daß er dahin trachte/wie er den Feind trennen/oder ihm Proviant abstricken möge/ &c. Welche Instruktion / ob sie wol zur Victoria dienlich ist / doch wann ohne dieselbige der Oberst victoriam erhalten kan / ist er daran nicht verbunden / sondern mag denselbigen/ ungeachtet den Feind/nach Gelegenheit schlagen/vnd victoriam erhalten: Also auch in denen Fragen / so von der That oder Geschicht beschehen / vnd in des Richters ermessen stehen/ die Wahrheit darin zu erkundigen / wird dem Richter von Rechten Instruktion oder Anleitung gegeben / wie die Wahrheit darin zu erkundigen / welchen Zeugen zu glauben oder nicht / wie die Instrument / so zum Beweß vorbracht worden / geschaffen seyn sollen/

D

sollen/

sollen/was aus diesem oder jenem indicio zu ver-
muhen se. Welche Instruction alle dahin ge-
richtet ist / das die Wahrheit an Tag mög bracht
werden. Wann nun dem Richter in andere wege
die Wahrheit offenbar wird / ist er an solche In-
struction nicht verbunden/das er/was ihm nach
Gelegenheit der Sachen am glaubwürdigsten
dunk seyn / nicht sprechen möge. Derwegen ein
grosser Unterscheid zwischen denen Sazungen
vnd Ordnungen so in Rechtlischen / vnd denen
so von Geschichts Fragen vnd derer Beweis ge-
geben werden.

Orator. Du red est wol daryon. Aber sol-
ches ist hiebevor in vnser Practick ein vnerhört
Ding gewesen. Derwegen soll man nicht Deutsch
davon schreiben/das es die Bayren verständen.
Vigilius hat hiebevor Lateinisch von solchem als-
len geschrieben: hette er es darben lassen/
weten wir mit ihm zufrieden gewesen. Das er
aber solches nun auch in das Deutsch bringet/
darmit so te er uns einen wüsten Lerman machen.
Die vom Adel vnd andere / so uns ohne das nicht
gut seyn/sich öffnen daraus ursachen uns zu verirren
vnd zu verachten.

Jurist. Aber ihr Oratoren habe allzeit die Wahr-
heit im Münd / davon macht ihr ein gros Ge-
schrey / das dieselbige mit Händ vnd Münd zu
verteidigen sey : darmit ihe Münch vnd Pfaf-
fen

fen viel jüdische
sagerichtliche a
Orator. V
schnitten dar
mer / Heilige
mensch n.
Jurist. J
nicht. Eine
Worte / der
einen Narren
wann ihr e
das müsste
gerhahen hat
Das ist der
kunstvolle e
kompt.
Orator.
begagnet in
der in dem
Jahr end
Dochhaber
Junst.
wann ihr
negirt. D
demjenige
schon wof
stehen will
mal sechs

fen viel zu schaffen macht. Da man sie aber euch sagt/ saher ißt an zu murren.

Orator. Vigelius schreibt aber zu gar unbestritten darvon / macht aus vns Tyracksträmer / Prileneisser / Schlangenfresser / Spitzmensch ic.

Jurist. Ihr Oratoren verschonenet seiner auch nicht. Einer macht aus ihme einen Schwenckfuder / der ander einen Widerstenfer / der dritte einen Narru/der vierd ein Epicureum ic. Und wann ihr ein Schelmenstück von ihm wüsstet/ das müsst herfür. Was er gutes bey den Rechten gehabt hat / das dissimiliert ihr oder verachtet. Das ist der Dance/ so er vor sein Mühle vnd Arbeitt/welche er im Rechten anwendet/von euch bekompt.

Orator. Was Vigilio dieses falls begegnet/ begegnet manchem redlichen Mann mehr / welcher in dem/das er das Rechte bey vns sucht / viel Jahr vnd Tag wird umbgetrieben vnd oexri. Verhalben hat sich Vigelius nicht zu beklagen.

Jurist. Das alles were ihm noch zu dulden/ wann ihr prima judicandi principia ihm nicht negirt. Da liegt sein Ross vnd Wagen. Was ist demjenigen sein Rechten nütz / wann er hasselbig schon wol gelernt hat / wann man ihm nicht geschehen wil / das dreymal drey neun / vnd zweymal sechs zwölff seyen ? Wann schon der best

H J

Jurist/

Jurist. so je gelebt hat / zu vnsren Zeiten / da man prima judicandi principia negirt, wieder fäme/müste er mit seiner Jurisprudentz zu schanden werden.

Orator. Will Vigilius bey vns auffkommen/ muss er weitlich schwäzen / disputirn / vnd die Leute vexirn.

Jurist. Was sol er schwäzen vnd disputirn/ wann ihr prima judicandi principia nicht gesieht? Aristoteles schreibt: Contra negantem principia non esse disputandum, wie auch Cato schreibt:

*Contra verbosos noli contendere verbū,
Sermo datur cunctū, animi sapientia paucū.*

Orator. Nobis audacia pro sapientia est. Qualis populus, tales Jurisconsulti. Wann Ulpianus, Paulus, Scævola, ja Papinianus selbst gesund lebeten / vnd wölfen allein auf Statum-Causæ sehen / vnd so kurz respondiren de Jure, wie sie zu ihrer Zeit gehan haben, sie würden vor Narren vexir. Mundus nunc vult decipi. Wir disputiren Pro & Contra.

Jurist. Aber es ist ein anders disputiren, ein anders judiciren, oder de Jure respondiren. Jenes ist Oratorisch/dieses ist Juristisch/ wie zuvor auch gesage.

Orator. Es gile vns alles gleich/ disputieren, vnd judiciren. Wir haben darin kein Unterscheid/

scheidet und hat
eine sonderliche
Ortheil.

Jurist. D

daf in einer E

Jahr proced

Jahr könnte

dasjenige /

rechtschlag

mangelt or

bringe.

Orator

her Auferhe

gel und Gel

wol gespäte

abzuholzen

schwärzen zu

kam / vnd

gar über e

vnd her

ren Land

nen sien

seyn / und

wir vnsrer

wolle.

Jurist.

jetzt und se

und ihr ge

gen

BLB

scheid/vnd haben bisdaher nicht verstanden / daß
eine sonderliche Kunst solt seyn von Sachen zu
orthieilen.

Jurist. Derwegen sich nicht zu verwundern/
das in einer Sachen zwanzig / dreyzig vnd mehe
Jahr procedirt wird / welcher wol im ersten
Jahr könnte abgeholfen werden. Das ist eben
dasjenige / darvon man auff allen Reichstagen
rabeschlägt / vnd es doch nicht finden kan. Es
mangelt an einem Luthero / der solches an Tag
bringe.

Orator. Vor hundert vnd mehr Jahren e-
her Lutherus geborn worden / hat man die Män-
gel vnd Gebrechen bey Münch vnd Pfaffen auch
wol gespüret / Concilia darüber gehalten / wie sie
abauschaffen : Aber niemand wolt den Blut-
schwärn zu hart drucken / bis endlich Lutherus
kam / vnd mit der Fürsten Hülfe den Teuffel
gar über einen Haussen warfse. Aber Fürsten
vnd Herren kunden Münch vnd Pfaffen in ih-
ren Landen wol entrahen. Dieser aber kön-
nen sie nicht entrahen : wir müssen ihnen rächtig
seyn / vnd das Wort thun. Derhalben behalten
wir unsern Proces / Vigilius schreib was er
wolle.

Jurist. Ihr disputirt (wie zuvor gesage) alle-
zeit/vnd seyd im schliessen vngewis. Derhalben
seyd ihr geschickter Hader vnd Zanc zu erwecken

Oij vnd

und zu häussen / dann richtig zu machen / und abzuholßen. Man liestet von den Ungern / daß sie etwann wenig / doch gute gewisse Ordnungen in ihrem Reich gehabt haben / auch sich des Römischen Rechtes gebraucht. Accius aber / Bartolus, Baldus, Speculator vnd vergleichene Doctoris seyn ihnen unbekant gewesen. Ohne dieselbige haben sie den Sachen / so sich unter ihnen zugesetzen / mit geringer Mühe abgeholfen. Es hat sich aber einsmals begeben / daß ihr König Matthias des Königs zu Neapolis Tochter zur Ehe bekommen / welche aus dem Königreich Neapolis mit sich in Ungern sehr scharffünnige Disputatores bracht hat / welche Bartolus Baldus vnd vergleichene fleissig studirt gehabt / und im disputirn wol geübt gewesen. Dieselbige haben den König in Ungern dahin beredt / daß er in seinem Reich ein herlichen zierlichen gerichtlichen Proces angestelt hat / dardurch die Sachen geweckert werden musten / eher sie zu Erörterung brachte würden. Daher hat sichs zugesetzen / daß da zuvor kein Hader gewesen / nachmats viel Hader vnd Zank erwachsen / je lenger je mehr die Sachen in den Gerichten sich gehäusst haben / vnd gros Zerrüttung im Reiche folgt ist : daß endlich der König hat solchen Proces wiederumb abschaffen / vnd den vorligen wiederumb einführen müssen. Also sagt man auch jenzund/

jezund/ daß
driges Stand
droßen seyn /
ten von Be
ton Jurist
Sachen zu
tiz & justic
pertinaciz
Orator

jezund / daß viel in Deutschland hohes vnd niedriges Stands ewers langwierigen Proces verdroßen seyn / vnd begehrn / daß hinflürter zu Richtern vnd Beyssern vor Oratoren vnd Disputatoren Juristen gebraucht werden / welche von den Sachen zu urtheilen wissen / vnd mehr prudenter & justicier / dann eloquentiae ac disputandi Pertinaciae sich befleissen.

Orator. Nego narrata prout narrantur,
& dico petita fieri non debere.

F I N I S.



Sol-

Nunfolger
Reichsfäll
dem

QVO M
promptu si
leguli Casus
primit

Casus

A N suffici
lativē fal

L'bellus art
Iuse Saxonico
Possidens in
xomie annus
tione & faci
tur?.

Excepio
Injurias an

Excepio
illiquid del
quid juris?
Proponen
quando locu
jurament
in contellata
ben?.